

## Katalog der wichtigsten Nutzungsbeschränkungen in Grundwasserschutzzonen

**Für jede Trinkwasserfassung ist das durch die Baudirektion genehmigte Schutzzonenreglement rechtlich verbindlich.**

Die Vorschriften stützen sich auf die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere die Gewässerschutz- und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) und auf den Katalog der Nutzungsbeschränkungen in der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) ab.

Folgende Vorschriften kumulativ von der Zone S3 zur Zone S1 zu beachten:

### **a) In der Weiteren Schutzzone, Zone S3:**

- Verbote:
- Betriebe, Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (ausser Heizöl)
  - Versickerungsanlagen
  - Deponien, Ablagerungen, Materialentnahmen, Geländeänderungen
  - Klärschlammaustrag
- Einschränkungen:
- keine Bauten unterhalb des Hochwasserspiegels
  - Lagerung von Heizöl
  - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
  - Düngung in der Landwirtschaft
  - nur Lagerung von unbehandeltem Holz ohne Berieselung auf Holzlagerplätzen
- Massnahmen:
- periodische Dichtigkeitskontrollen der Abwasserleitungen nach SIA Norm 190 sowie von Güllengruben und Mistplatten
  - Anpassung und Kontrolle von Tankanlagen
  - bauliche Sicherung der Strassen

### **b) In der Engeren Schutzzone, Zone S2:**

- Verbote:
- neuen Bauten (Gebäude, Strassen, Parkplätze)
  - Abwasseranlagen
  - Heizöltanks
  - Güllenaustrag
  - intensiver Gemüsebau
- Einschränkungen:
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
  - bei schon bestehenden Anlagen (siehe oben)
- Massnahmen:
- bestehende Parkplätze aufheben oder abdichten und entwässern
  - Doppelrohrsystem für Abwasserleitungen, die z.B. aus topografischen Gründen durch die Zone S2 geführt werden müssen oder schon bestehen

### **c) Im Fassungsbereich, Zone S1:**

- Verbote:
- Bauten und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen
  - Weidegang
  - Verletzung der Grasnarbe
  - Pflanzenschutzmittel
  - Düngung

Nur Wald oder Dauerwiese sind zugelassen!